



Satzung

der BUND- Ortsgruppe

Waldshut-Tiengen

§ 1

Die BUND-Ortsgruppe Waldshut-Tiengen ist als nicht rechtsfähiger Verein Teil des Landesverbandes Baden-Württemberg im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland.

§ 2

- (1) Zweck der Bund-Ortsgruppe Waldshut-Tiengen ist die Verfolgung und Umsetzung der in §2 Abs. 2 bis 4 der Satzung des Landesverbandes Baden-Württemberg beschriebenen Ziele und Maßnahmen (vergl. dazu auch § 8 Abs.2 der Satzung des Landesverbandes).
- (2) Die Ortsgruppe verfolgt als solche ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Bestimmung der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Waldshut-Tiengen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Die Mittel des Vereins dürfen nur für den vorbezeichneten Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Die Einzelheiten der Mitgliedschaft innerhalb der Ortsgruppe ergeben sich aus §9 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1, 5 und 6 der Satzung des Landesverbandes. BUND-Mitglieder umliegender Gemeinden, in denen keine BUND-Ortsgruppe existiert, können auf Antrag stimmberechtigte Mitglieder der Ortsgruppe Waldshut-Tiengen werden.

§ 5

Organe der Ortsgruppe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören

u.a. das Festlegen der Arbeitsschwerpunkte innerhalb der Gemeinde, die Wahl und die Abberufung des Vorstandes, die Zulassung von Arbeitskreisen, die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern, die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Arbeitskreise, die Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern, zwischen Vorstand und Arbeitskreisen, innerhalb des Vorstandes oder zwischen den Arbeitskreisen. Die Mitgliederversammlung hat die letzte Entscheidung über den Inhalt von Stellungnahmen nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz oder ähnliche Stellungnahmen.

§ 7

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt entweder brieflich oder durch eine entsprechende Mitteilung in der Tagespresse. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle 6 Monate statt. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand vorliegen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des entsprechenden Grundes dies verlangt oder der Vorstand mit Mehrheit einen entsprechenden Beschluss fasst.
- (3) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass einer der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang 50% oder mehr der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Im zweiten Wahlgang genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei Satzungsänderungen als Ablehnung gezählt und bleiben bei den übrigen Abstimmungen unberücksichtigt. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.



§ 8

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, den beiden Stellvertretern, dem Schatzmeister und bis zu 3 weiteren Mitgliedern. Zweckmäßiger Weise sollten die Leiter der Arbeitsgruppen Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.
- (3) Die Vorsitzenden vertreten die Ortsgruppe je alleine gerichtlich oder außergerichtlich. Sie laden zu den Sitzungen des Vorstandes und zu den Mitgliederversammlungen ein. Sie leiten die Sitzungen dieser Organe.
- (4) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern ab. Er legt die Tagesordnung zu den Sitzungen und den Veranstaltungsort fest.
- (5) Die Sacharbeit aller Mitglieder der Ortsgruppe läuft bei den Vorstandsmitgliedern und/oder den Arbeitskreisen zusammen. Vorstand und Arbeitskreise erledigen ihre internen Sacharbeiten und die dazugehörigen äußeren Vorbereitungen selbständig. Die Veröffentlichung von Erklärungen oder Arbeitsergebnissen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes. Die darin enthaltenen Behauptungen müssen nachweisbar sein.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen 5 Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung. Der Vorstand regelt und koordiniert die Tätigkeit der Arbeitsgruppen.
- (7) Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe bestimmen unter sich einen Leiter und die Einzelheiten ihrer Sacharbeit mit Stimmenmehrheit.
- (8) Der Vorstand besorgt die Stellungnahmen nach § 29 Naturschutzgesetz oder andere Stellungnahmen.

§ 9

- (1) Die Ortsgruppe kann Verpflichtungen, die den Bestand ihres eigenen Vermögens überschreiten, nur nach einer schriftlich erteilten Deckungszusage durch den Landesverband eingehen.
- (2) Rechtsstreitigkeiten kann die Ortsgruppe nur in Abstimmung mit dem Landesverband (Referat Recht) führen.
- (3) Der Inhalt öffentlicher Erklärungen der Ortsgruppe, die über den Bereich der Gemeinde hinausgehen bzw. von allgemeiner Bedeutung sind, sollen nach Möglichkeit mit dem Kreisverband bzw. dem Landesverband abgestimmt werden.
- (4) Die Stellungnahmen nach § 29 Naturschutzgesetz erfolgen in Zusammenarbeit mit den regionalen Arbeitskreisen des Landesnaturschutzverbandes. Die Erarbeitung einer eigenen, davon abweichenden Stellungnahme ist aus gebotenen Anlass möglich.

§ 10

Bei der Auflösung der Ortsgruppe fällt ihr Vermögen an den Kreisverband.

§ 11

Soweit diese Satzung keine Regelung vorsieht, gilt die Satzung des Landesverbandes.

§ 12

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.11.89 in Kraft.

Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland e.V.,
Ortsgruppe Waldshut - Tiengen

(Vorsitzender)